

Ortsplanungsrevision Steinhausen

Synopse rechtskräftiges Parkplatzreglement und Entwurf
Parkplatzreglement mit Bemerkungen

Öffentliche Auflage

R+K

Die Raumplaner.

**R+K Büro für
Raumplanung AG**

Poststrasse 4
8808 Pfäffikon SZ
T 055 415 00 15

Im Aeuli 3
7304 Maienfeld GR
T 081 302 75 80

Oberalpstrasse 81
6490 Andermatt UR
T 041 887 00 27

info@rkplaner.ch
www.rkplaner.ch



480-05
30. Oktober 2023

Rechtskräftiges Parkplatzreglement	Entwurf Parkplatzreglement Schwarz =Übernahme aus rechtskräftigem Strassenreglement Violett = Ergänzungen, Diskussionsinhalte und Streichungen	Bemerkungen
vom 14. Februar 1995	Stand 30. Oktober 2023	
1 Allgemeine Bestimmungen	1 Allgemeine Bestimmungen	
<p>§ 1 Zweck</p> <p>1 Das Reglement ordnet die Einzelheiten der Erstellungspflicht und der Ersatzlösungen von Parkplätzen für Fahrzeuge. Es legt insbesondere fest, in welchen Gebieten wieviele Parkplätze zu erstellen sind bzw. erstellt werden dürfen.</p>	<p>§ 1 Zweck</p> <p>Das Reglement ordnet die Einzelheiten der Erstellungspflicht und der Ersatzlösungen von Parkplätzen Abstellplätzen für Fahrzeuge. Es legt insbesondere fest, in welchen Gebieten wie viele Parkplätze Abstellplätze zu erstellen sind bzw. erstellt werden dürfen.</p>	<p>Präzisierung der Begrifflichkeiten, vgl. Glossar.</p>
<p>§ 2 Erstellungspflicht</p> <p>1 Der Eigentümer einer Baute oder Anlage hat auf eigenem Grund für deren Benutzer die erforderlichen Parkplätze bereitzustellen.</p> <p>2 Bei sämtlichen Neubauten und wesentlichen Umbauten sind Ein- und Abstellplätze für Motorfahrzeuge und Fahrräder zu schaffen.</p> <p>3 Als wesentliche Umbauten gelten Änderungen an Gebäuden, die eine grössere Nutzung zur Folge haben.</p> <p>4 Bei Änderungen der Zweckbestimmung wird die Zahl der Pflichtplätze neu festgelegt.</p>	<p>§ 2 Erstellungspflicht</p> <p>1 Die Eigentümerschaft Benutzende einer Baute oder Anlage hat auf eigenem Grund für deren Benutzende die erforderlichen Parkplätze Abstellplätze bereitzustellen.</p> <p>2 Bei sämtlichen Neubauten und wesentlichen Umbauten sind Ein- und Abstellplätze für Motorfahrzeuge Personenwagen, Motorräder sowie Fahrräder zu schaffen bereitzustellen.</p> <p>3 Als wesentliche Umbauten gelten Änderungen an Gebäuden, die eine grössere Nutzung zur Folge haben Erhöhung der Raumnutzenden mit sich bringt, namentlich zusätzliche Wohneinheiten und Umnutzungen.</p> <p>4 Bei Änderungen der Zweckbestimmung Nutzungsänderungen wird die Zahl der Pflichtplätze pflichtigen Abstellplätze neu festgelegt.</p> <p>5 Die Erstellung von Abstellplätzen ist bewilligungspflichtig.</p>	<p>Präzisierung der Begrifflichkeiten, vgl. Glossar.</p> <p>Abs. 2: Präzisierung der Begrifflichkeit und Ergänzung um Motorräder.</p> <p>Abs. 3: Präzisierung der grösseren Nutzung mit der Erhöhung der Raumnutzenden.</p> <p>Abs. 4: Präzisierung der Begrifflichkeiten.</p> <p>Abs. 5: Präzisierung der Bewilligungspflicht.</p>
<p>§ 3 Ausnahmen</p> <p>1 Der Gemeinderat ist berechtigt, beim Vorliegen besonderer Gründe, die eine Abweichung rechtfertigen, Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Reglementes zu machen.</p>	<p>§ 3 Ausnahmen</p> <p>1 Der Gemeinderat ist berechtigt, beim Vorliegen besonderer Gründe oder besonderer Verhältnisse gemäss § 9, die eine Abweichung rechtfertigen und keinen Widerspruch zu den Anliegen der Raumplanung und des Umweltschutzes bedeuten, Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Reglements zu machen.</p> <p>2 Ausnahmen sind namentlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Festlegung der Anzahl Abstellplätze im Einzelfall unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Interessen; Das Vorschreiben von zu erstellenden Car- oder LKW Abstellplätzen; Die ganze oder teilweise Befreiung von der Pflicht zur Erstellung von Abstellplätzen, namentlich aus Gründen des Ortsbildschutzes, der Verkehrssicherheit, der Wohnhygiene, der örtlichen Verhältnisse oder bei unverhältnismässigem Aufwand; Die Bewilligung zusätzlicher Abstellplätze, wenn die Einhaltung des effektiven Bedarfs zu einer offensichtlich unzumutbaren Lösung oder zu einer unbilligen Härte führen würde. <p>3 Der Gemeinderat ist weiter dazu berechtigt, beim Vorliegen eines öffentlichen Interesses, Ausnahmen von den Bestimmungen zur Parkplatzbewirtschaftung zu machen.</p>	<p>Abs. 1: Ergänzung, dass Ausnahmen kein Widerspruch zu den Anliegen der Raumplanung und des Umweltschutzes bedeuten dürfen und Verweis auf § 9 Parkplatzreglement.</p> <p>Abs. 2: Ergänzung mit Auflistung der Ausnahmen und möglichen Gründen aufgrund Anwendungsfreundlichkeit.</p> <p>Abs. 3: Ergänzung Ausnahme für Bewirtschaftung, bspw. bei speziellen Anlässen im öffentlichen Interesse, in Form von temporären Sperrungen oder temporären Parkfeldern.</p>
<p>§ 4 Vollzug</p> <p>1 Die Aufsicht über das Planungs- und Bauwesen sowie der Vollzug dieses Reglementes ist Sache des Gemeinderates und der zuständigen Verwaltungsstellen.</p>	<p>§ 4 Vollzug</p> <p>Die Aufsicht über das Planungs- und Bauwesen sowie der Vollzug dieses Reglements ist Sache des obliegen dem Gemeinderat und der zuständigen Verwaltungsstellen. Der Gemeinderat kann den Vollzug einer Verwaltungsstelle delegieren.</p>	

Rechtskräftiges Parkplatzreglement	Entwurf Parkplatzreglement Schwarz = Übernahme aus rechtskräftigem Strassenreglement Violett = Ergänzungen, Diskussionsinhalte und Streichungen	Bemerkungen																																																																						
2 Berechnung der Parkplatzzahl	2 Berechnung der Parkplatzzahl Abstellplatzzahl	Präzisierung der Begrifflichkeit.																																																																						
<p>§ 5 Grenzbedarf</p> <p>¹ Als Grenzbedarf wird diejenige Anzahl Parkplätze bezeichnet, die notwendig ist, wenn eine Liegenschaft vorwiegend mit privaten Verkehrsmitteln erschlossen werden muss.</p> <p>² Die Parkplätze werden in Benützerkategorien eingeteilt für Bewohner, Besucher, Kunden und Beschäftigte.</p> <p>³ Der Grenzbedarf richtet sich nach der Nutzungsart der Baute, der Geschossfläche (GF), der Anzahl Wohnungen, der Sitzplatzzahl von Restaurants, der Bettenzahl von Hotels oder nach speziellen Erhebungen.</p> <p>⁴ Als Grundlage dienen die Baugesuchsunterlagen.</p>	<p>§ 5 Grenzbedarf</p> <p>¹ Als Grenzbedarf wird diejenige Anzahl Parkplätze bezeichnet, die notwendig ist, wenn eine Liegenschaft vorwiegend mit privaten Verkehrsmitteln erschlossen werden muss.</p> <p>² Die Parkplätze werden in Benützerkategorien eingeteilt für Bewohner, Besucher, Kunden und Beschäftigte.</p> <p>³ Der Grenzbedarf richtet sich nach der Nutzungsart der Baute, der Geschossfläche (GF), der Anzahl Wohnungen, der Sitzplatzzahl von Restaurants, der Bettenzahl von Hotels oder nach speziellen Erhebungen.</p> <p>⁴ Als Grundlage dienen die Baugesuchsunterlagen.</p>	Integriert in § 5 Entwurf Parkplatzreglement.																																																																						
<p>§ 6 Berechnung des Grenzbedarfs</p> <p>¹ Der Grenzbedarf an Parkplätzen ist nach den Angaben der nachstehenden Tabelle zu ermitteln.</p> <p>² Die massgebliche Geschossfläche (GF) berechnet sich nach der anrechenbaren Geschossfläche gemäss § 14 der Vollziehungsverordnung zum kantonalen Baugesetz vom 29. Mai 1988 und der gemeindlichen Bauordnung sowie den genutzten Flächen im Dach- und Attikageschoss.</p> <table border="1" data-bbox="160 1129 1015 1606"> <thead> <tr> <th>Objekt</th> <th>Parkplätze für Bewohner 1 Parkplatz erforderlich pro</th> <th>Parkplätze für Besucher und Kunden 1 Parkplatz erforderlich pro</th> <th>Parkplätze für Beschäftigte 1 Parkplatz erforderlich pro</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Wohnungen</td> <td>80 m² GF (mind. 1 PP pro Wohnung)</td> <td>500 m² GF</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Büro, Kleingewerb</td> <td></td> <td>300 m² GF</td> <td>40 m² GF</td> </tr> <tr> <td>Lagerhäuser</td> <td></td> <td></td> <td>300 m² GF</td> </tr> <tr> <td>Läden, Praxen</td> <td></td> <td>20 m² GF</td> <td>100 m² GF</td> </tr> <tr> <td>Fabrikation, Werkstätten</td> <td></td> <td>300 m² GF</td> <td>100 m² GF</td> </tr> <tr> <td>Restaurant, Café</td> <td></td> <td>15 m² GF oder 4 Sitzplätze</td> <td>60 m² GF oder 16 Sitzplätze</td> </tr> <tr> <td>Hotel, Pensionen</td> <td></td> <td>2 Betten</td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>³ Bei Gebäuden, die für mehrere Zwecke genutzt werden, wird der Bedarf an Parkplätzen für jede Nutzungsart separat berechnet. Sofern einzelne Räume nicht gleichzeitig beansprucht werden, kann der Gemeinderat eine entsprechende Reduktion vornehmen.</p> <p>⁴ Bei den in der Tabelle nicht aufgeführten Nutzungen (z.B. Sportanlagen, Schulhäuser, Spitäler, kulturelle Anlagen usw.) legt der Gemeinderat die Anzahl der Parkplätze im Einzelfall unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Interessen fest. Als Richtlinie können die Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) beigezogen werden. Ebenfalls kann er Car- oder LKW-Abstellplätze vorschreiben.</p>	Objekt	Parkplätze für Bewohner 1 Parkplatz erforderlich pro	Parkplätze für Besucher und Kunden 1 Parkplatz erforderlich pro	Parkplätze für Beschäftigte 1 Parkplatz erforderlich pro	Wohnungen	80 m ² GF (mind. 1 PP pro Wohnung)	500 m ² GF		Büro, Kleingewerb		300 m ² GF	40 m ² GF	Lagerhäuser			300 m ² GF	Läden, Praxen		20 m ² GF	100 m ² GF	Fabrikation, Werkstätten		300 m ² GF	100 m ² GF	Restaurant, Café		15 m ² GF oder 4 Sitzplätze	60 m ² GF oder 16 Sitzplätze	Hotel, Pensionen		2 Betten		<p>§ 5 Berechnung des Grenzbedarfs für Personenwagen</p> <p>¹ Die Berechnung des Grenzbedarfs an Abstellplätzen für Personenwagen erfolgt nach Art der Nutzung und deren Richtwert gemäss nachstehender Tabelle. Bei einfachen und ordentlichen Bebauungsplänen ist für die Berechnung des Grenzbedarfs die Regelbauweise massgebend.</p> <table border="1" data-bbox="1062 1060 1905 1768"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Art der Nutzung</th> <th rowspan="2">Bezugseinheit: pro...</th> <th colspan="2">Anzahl Abstellplätze für Personenwagen für</th> </tr> <tr> <th>Bewohnerschaft bzw. Beschäftigte</th> <th>Besuchende bzw. Kundschaft</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Wohnen</td> <td>100 m² aGF</td> <td>1.0</td> <td>0.2</td> </tr> <tr> <td>Industrie, Gewerbe</td> <td>100 m² aGF</td> <td>1.0</td> <td>0.2</td> </tr> <tr> <td>Publikumsintensive Dienstleistungsbetriebe (z. B. Bank, ärztliche Praxis, Haarsalon, Körperpflege)</td> <td>100 m² aGF</td> <td>2.0</td> <td>1.0</td> </tr> <tr> <td>Nicht publikumsintensive Dienstleistungsbetriebe (z. B. Architekturbüro, Anwaltskanzlei, Versicherung)</td> <td>100 m² aGF</td> <td>2.0</td> <td>0.5</td> </tr> <tr> <td>Publikumsintensive Verkaufsgeschäfte (z. B. Lebensmittel, Warenhaus, Apotheke, Kiosk)</td> <td>100 m² VF</td> <td>2.0</td> <td>8.0</td> </tr> <tr> <td>Übrige Verkaufsgeschäfte (z. B. Buchhandlung, Uhren und Schmuck, Möbel, Fachmarkt)</td> <td>100 m² VF</td> <td>1.5</td> <td>3.5</td> </tr> <tr> <td>Gastronomiebetriebe (z. B. Restaurant, Café, Bar)</td> <td>Pro Sitzplatz</td> <td></td> <td>0.2</td> </tr> <tr> <td>Hotelbetriebe</td> <td>Pro Bett</td> <td></td> <td>0.5</td> </tr> </tbody> </table> <p>² Für andere Nutzungen sind die Richtwerte der VSS 40 281 «Parkieren – Angebot an Parkfeldern für Personenwagen» in Verbindung mit den gemäss § 6 festgelegten Abminderungsfaktoren anzuwenden.</p> <p>³ Als Grundlage dienen die Baugesuchsunterlagen.</p>	Art der Nutzung	Bezugseinheit: pro...	Anzahl Abstellplätze für Personenwagen für		Bewohnerschaft bzw. Beschäftigte	Besuchende bzw. Kundschaft	Wohnen	100 m ² aGF	1.0	0.2	Industrie, Gewerbe	100 m ² aGF	1.0	0.2	Publikumsintensive Dienstleistungsbetriebe (z. B. Bank, ärztliche Praxis, Haarsalon, Körperpflege)	100 m ² aGF	2.0	1.0	Nicht publikumsintensive Dienstleistungsbetriebe (z. B. Architekturbüro, Anwaltskanzlei, Versicherung)	100 m ² aGF	2.0	0.5	Publikumsintensive Verkaufsgeschäfte (z. B. Lebensmittel, Warenhaus, Apotheke, Kiosk)	100 m ² VF	2.0	8.0	Übrige Verkaufsgeschäfte (z. B. Buchhandlung, Uhren und Schmuck, Möbel, Fachmarkt)	100 m ² VF	1.5	3.5	Gastronomiebetriebe (z. B. Restaurant, Café, Bar)	Pro Sitzplatz		0.2	Hotelbetriebe	Pro Bett		0.5	<p>Präzisierung, dass die Berechnung des Grenzbedarfs für Personenwagen gilt.</p> <p>Verzicht auf detaillierte synoptische Darstellung aufgrund Neuformulierung.</p> <p>Der Grenzbedarf wurde gemäss Praxiserfahrungen, aktuellen Erkenntnissen und der VSS-Norm 40 281 überarbeitet und dem rechtskräftigen Parkplatzreglement gegenübergestellt, vgl. Ausführungen im Erläuterungsbericht zum Parkplatzreglement. Verbindliche Regelung des kantonalen Grundsatzes, dass für die Berechnung des Grenzbedarfs bei einfachen und ordentlichen Bebauungsplänen die Regelbauweise massgebend ist.</p> <p>Der tabellarische Auszug aus der VSS-Norm 40 281 wird aufgrund der Anwendungsfreundlichkeit beibehalten.</p>
Objekt	Parkplätze für Bewohner 1 Parkplatz erforderlich pro	Parkplätze für Besucher und Kunden 1 Parkplatz erforderlich pro	Parkplätze für Beschäftigte 1 Parkplatz erforderlich pro																																																																					
Wohnungen	80 m ² GF (mind. 1 PP pro Wohnung)	500 m ² GF																																																																						
Büro, Kleingewerb		300 m ² GF	40 m ² GF																																																																					
Lagerhäuser			300 m ² GF																																																																					
Läden, Praxen		20 m ² GF	100 m ² GF																																																																					
Fabrikation, Werkstätten		300 m ² GF	100 m ² GF																																																																					
Restaurant, Café		15 m ² GF oder 4 Sitzplätze	60 m ² GF oder 16 Sitzplätze																																																																					
Hotel, Pensionen		2 Betten																																																																						
Art der Nutzung	Bezugseinheit: pro...	Anzahl Abstellplätze für Personenwagen für																																																																						
		Bewohnerschaft bzw. Beschäftigte	Besuchende bzw. Kundschaft																																																																					
Wohnen	100 m ² aGF	1.0	0.2																																																																					
Industrie, Gewerbe	100 m ² aGF	1.0	0.2																																																																					
Publikumsintensive Dienstleistungsbetriebe (z. B. Bank, ärztliche Praxis, Haarsalon, Körperpflege)	100 m ² aGF	2.0	1.0																																																																					
Nicht publikumsintensive Dienstleistungsbetriebe (z. B. Architekturbüro, Anwaltskanzlei, Versicherung)	100 m ² aGF	2.0	0.5																																																																					
Publikumsintensive Verkaufsgeschäfte (z. B. Lebensmittel, Warenhaus, Apotheke, Kiosk)	100 m ² VF	2.0	8.0																																																																					
Übrige Verkaufsgeschäfte (z. B. Buchhandlung, Uhren und Schmuck, Möbel, Fachmarkt)	100 m ² VF	1.5	3.5																																																																					
Gastronomiebetriebe (z. B. Restaurant, Café, Bar)	Pro Sitzplatz		0.2																																																																					
Hotelbetriebe	Pro Bett		0.5																																																																					

Rechtskräftiges Parkplatzreglement	Entwurf Parkplatzreglement Schwarz = Übernahme aus rechtskräftigem Strassenreglement Violett = Ergänzungen, Diskussionsinhalte und Streichungen	Bemerkungen																																																																																																
	<p>⁴ Die anrechenbare Geschossfläche (aGF) wird gemäss der aktuell gültigen Verordnung zum Planungs- und Baugesetz des Kantons Zug (V PBG, BGS 721.111) berechnet.</p> <p>⁵ Für verkehrsintensive Einrichtungen mit mehr als 300 Abstellplätzen für Personenwagen oder einem im Durchschnitt über die Betriebstage erzeugten Aufkommen von mehr als 1'500 Fahrten des motorisierten Individualverkehrs pro Tag ist das detaillierte Verfahren gemäss der VSS 40 281 anzuwenden.</p>																																																																																																	
<p>§ 7 Effektiver Bedarf</p> <p>¹ Der effektive Parkplatzbedarf ist der prozentuale Anteil am Grenzbedarf nach Abzug einer zonenbezogenen Reduktion, welche sich nach der Erschliessung durch andere, namentlich öffentliche Verkehrsmittel richtet.</p> <p>² Die Umschreibung der einzelnen Zonentypen ist aus folgender Tabelle ersichtlich:</p> <table border="1" data-bbox="160 737 1015 898"> <tr> <td colspan="4">Zone 1 Gebiete entlang Buslinien mit dichtem Kursintervall und guter Erschliessung für Zweiradverkehr.</td> </tr> <tr> <td colspan="4">Zone 2 Gebiete, welche nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erschlossen sind.</td> </tr> </table> <p>³ Ausserhalb der Bauzonen legt der Gemeinderat den Parkplatzbedarf im Einzelfall fest.</p> <p>⁴ Folgende prozentuale Anteile des Grenzbedarfs müssen mindestens bzw. dürfen höchstens erstellt werden:</p> <table border="1" data-bbox="160 1060 1015 1228"> <thead> <tr> <th rowspan="2"></th> <th colspan="2">Parkplätze für Bewohner</th> <th colspan="2">Parkplätze für Besucher und Kunden</th> <th colspan="2">Parkplätze für Beschäftigte</th> </tr> <tr> <th>min.</th> <th>max.</th> <th>min.</th> <th>max.</th> <th>min.</th> <th>max.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Zone 1</td> <td>80%</td> <td>100%</td> <td>40%</td> <td>60%</td> <td>30%</td> <td>70%</td> </tr> <tr> <td>Zone 2</td> <td>90%</td> <td>--</td> <td>50%</td> <td>100%</td> <td>50%</td> <td>100%</td> </tr> </tbody> </table> <p>⁵ Der Bauherr kann die Parkplatzzahl innerhalb der Maximal- und Minimalwerte frei bestimmen.</p>	Zone 1 Gebiete entlang Buslinien mit dichtem Kursintervall und guter Erschliessung für Zweiradverkehr.				Zone 2 Gebiete, welche nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erschlossen sind.					Parkplätze für Bewohner		Parkplätze für Besucher und Kunden		Parkplätze für Beschäftigte		min.	max.	min.	max.	min.	max.	Zone 1	80%	100%	40%	60%	30%	70%	Zone 2	90%	--	50%	100%	50%	100%	<p>§ 6 Effektiver Bedarf</p> <p>¹ Das minimal erforderliche und das maximal zulässige Angebot an Abstellplätzen für Personenwagen berechnet sich wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> Ermittlung des Grenzbedarfs gemäss Richtwerttabelle § 5 bzw. für andere und/oder verkehrsintensive Nutzungen gemäss VSS 40 281; Identifikation der Abminderungszone des Standorts gemäss § 7; Multiplikation des Grenzbedarfs mit Abminderungsfaktoren gemäss folgender Tabelle: <table border="1" data-bbox="1056 821 1911 1115"> <thead> <tr> <th rowspan="3">Abminderungszone</th> <th colspan="4">Wohnnutzungen</th> <th colspan="4">Nicht-Wohnnutzungen</th> </tr> <tr> <th colspan="2">Bewohnerschaft</th> <th colspan="2">Besuchende</th> <th colspan="2">Beschäftigte</th> <th colspan="2">Besuchende bzw. Kundschaft</th> </tr> <tr> <th>Min.</th> <th>Max.</th> <th>Min.</th> <th>Max.</th> <th>Min.</th> <th>Max.</th> <th>Min.</th> <th>Max.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>40 %</td> <td>80 %</td> <td>40 %</td> <td>80 %</td> <td>20 %</td> <td>50 %</td> <td>30 %</td> <td>60 %</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>50 %</td> <td>90 %</td> <td>50 %</td> <td>90 %</td> <td>40 %</td> <td>70 %</td> <td>50 %</td> <td>80 %</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>60 %</td> <td>100 %</td> <td>60 %</td> <td>100 %</td> <td>70 %</td> <td>100 %</td> <td>70 %</td> <td>100 %</td> </tr> <tr> <td>Ausserhalb Bauzone</td> <td colspan="8">Ausserhalb Bauzone gilt das Bundesgesetz über die Raumplanung und die Erstellung von Abstellplätzen bedarf der Zustimmung des Kantons Zug.</td> </tr> </tbody> </table> <ol style="list-style-type: none"> Die Gesamtzahl Abstellplätze wird am Schluss der Berechnung ab einem Bruchteil von 0.5 aufgerundet. <p>² Die Bauherrschaft kann die Parkplatzzahl Abstellplatzzahl innerhalb der Minimal- und Maximalwerte frei bestimmen.</p>	Abminderungszone	Wohnnutzungen				Nicht-Wohnnutzungen				Bewohnerschaft		Besuchende		Beschäftigte		Besuchende bzw. Kundschaft		Min.	Max.	Min.	Max.	Min.	Max.	Min.	Max.	1	40 %	80 %	40 %	80 %	20 %	50 %	30 %	60 %	2	50 %	90 %	50 %	90 %	40 %	70 %	50 %	80 %	3	60 %	100 %	60 %	100 %	70 %	100 %	70 %	100 %	Ausserhalb Bauzone	Ausserhalb Bauzone gilt das Bundesgesetz über die Raumplanung und die Erstellung von Abstellplätzen bedarf der Zustimmung des Kantons Zug.								<p>Verzicht auf detaillierte synoptische Darstellung aufgrund Neuformulierung.</p> <p>Präzisierung der Begrifflichkeiten, vgl. Glossar.</p> <p>Neue Abminderungszone 3 und Hinweis, dass ausserhalb der Bauzone das Bundesgesetz über die Raumplanung gilt und die Erstellung von Abstellplätzen der Zustimmung des Kantons Zug bedarf.</p>
Zone 1 Gebiete entlang Buslinien mit dichtem Kursintervall und guter Erschliessung für Zweiradverkehr.																																																																																																		
Zone 2 Gebiete, welche nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erschlossen sind.																																																																																																		
	Parkplätze für Bewohner		Parkplätze für Besucher und Kunden		Parkplätze für Beschäftigte																																																																																													
	min.	max.	min.	max.	min.	max.																																																																																												
Zone 1	80%	100%	40%	60%	30%	70%																																																																																												
Zone 2	90%	--	50%	100%	50%	100%																																																																																												
Abminderungszone	Wohnnutzungen				Nicht-Wohnnutzungen																																																																																													
	Bewohnerschaft		Besuchende		Beschäftigte		Besuchende bzw. Kundschaft																																																																																											
	Min.	Max.	Min.	Max.	Min.	Max.	Min.	Max.																																																																																										
1	40 %	80 %	40 %	80 %	20 %	50 %	30 %	60 %																																																																																										
2	50 %	90 %	50 %	90 %	40 %	70 %	50 %	80 %																																																																																										
3	60 %	100 %	60 %	100 %	70 %	100 %	70 %	100 %																																																																																										
Ausserhalb Bauzone	Ausserhalb Bauzone gilt das Bundesgesetz über die Raumplanung und die Erstellung von Abstellplätzen bedarf der Zustimmung des Kantons Zug.																																																																																																	
<p>§ 8 Parkplatz-Zonenplan</p> <p>¹ Die für die Festlegung des effektiven Parkplatzbedarfs massgebende Zoneneinteilung wird im Parkplatz-Zonenplan im Anhang dargestellt. Dieser Parkplatz-Zonenplan wird durch den Gemeinderat erlassen.</p>	<p>§ 7 Parkplatz-Zonenplan Abminderungszone</p> <p>Die für die Festlegung Erstellung des effektiven Parkplatzbedarfs Abstellplatzbedarfs massgebenden Zoneneinteilung Abminderungszone werden im Anhang dargestellt. Dieser Parkplatz-Zonenplan Abminderungszone werden durch den Gemeinderat erlassen.</p>	<p>Präzisierung der Begrifflichkeiten, vgl. Glossar.</p>																																																																																																
	<p>§ 8 Mobilitätskonzept</p> <p>Werden innerhalb eines zusammenhängenden Gebietes (bezogen auf die Erschliessung) mehr als 50 Abstellplätze für Personenwagen erreicht oder erstellt, ist mit dem Baugesuch ein Mobilitätskonzept vorzulegen. Dieses zeigt auf, wie die Mobilität der Beschäftigten, Besuchenden und der Kundschaft auch mit Verkehrsmitteln wie dem öffentlichen Verkehr, Velo- und Fussverkehr und Sharing Mobility gefördert wird (Lenkungsmaßnahmen zur Verkehrsmittelwahl). Es sind verbindliche Ziele und Massnahmen mit einem Kontrollinstrument vorzulegen. Diese werden mit der Baubewilligung vertraglich mit dem Gemeinderat festgelegt und sind als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anmerken zu lassen.</p>	<p>Neue Regelung für die Pflicht zum Mobilitätskonzept. Ausformulierung der erforderlichen Inhalte des Mobilitätskonzeptes im Sinne der Anwendungsfreundlichkeit und Eindeutigkeit. Das zusammenhängende Gebiet bezieht sich explizit auf die Erschliessung der vom Baugesuch betroffenen Grundstücke.</p>																																																																																																
<p>§ 9 Besondere Verhältnisse</p>	<p>§ 9 Besondere Verhältnisse</p> <p>¹ Bei besonderen Verhältnissen, namentlich wenn eine sehr gute Erschliessung (ÖV-Güteklasse A) durch den öffentlichen Verkehr gewährleistet ist oder die Erstellung von Abstellplätzen gegen raumplanerische, verkehrstechnische,</p>	<p>Verzicht auf detaillierte synoptische Darstellung aufgrund Neuformulierung.</p> <p>Zusammenfassung und Änderung der bestehenden Abs. 1 und 2 hinsichtlich sehr guter Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr gilt neu für alle Bauten statt nur Gewerbe- und Industriebauten.</p>																																																																																																

Rechtskräftiges Parkplatzreglement	Entwurf Parkplatzreglement Schwarz = Übernahme aus rechtskräftigem Strassenreglement Violett = Ergänzungen, Diskussionsinhalte und Streichungen	Bemerkungen
<p>¹ Bei Gewerbe- und Industriebauten, wo eine gute Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr gewährleistet ist, kann der Gemeinderat die Maximalzahl der Parkplätze bei einzelnen Bauvorhaben reduzieren.</p> <p>² Wenn die Erstellung von Parkplätzen am vorgesehenen Standort gegen raumplanerische, verkehrstechnische, feuerpolizeiliche oder wohngyienische Interessen verstösst, kann der Gemeinderat die Zahl der Parkplätze reduzieren oder ganz untersagen.</p> <p>³ Sofern es die örtlichen Verhältnisse und die Leistungsfähigkeit des Strassennetzes zulassen, kein Widerspruch zu raumplanerischen und umwelttechnischen Gesichtspunkten entsteht und die Einhaltung der Parkplatzvorschriften zu einer offensichtlich unzweckmässigen Lösung oder zu einer unbilligen Härte führen würde, kann der Gemeinderat zusätzliche Parkplätze bewilligen.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat kann die Doppelnutzung von Parkplätzen durch mehrere Liegenschaften in Ausnahmefällen gestatten. Bei Doppelnutzung muss ein Vertrag ausgefertigt und im Grundbuch eingetragen werden. In diesem Vertrag müssen die Belegungszeiten genau fixiert werden. Der Vertrag bedarf der Zustimmung des Gemeinderates.</p>	<p>feuerpolizeiliche oder wohngyienische Interessen verstösst, kann der Gemeinderat die Anzahl Abstellplätze weiter reduzieren oder ganz untersagen.</p> <p>² Für Spezialfälle von Wohnnutzungen wie Alterswohnen, studentisches Wohnen, Wohnheime für Menschen mit Behinderungen usw. kann von tieferen, im Einzelfall durch den Gemeinderat festzulegenden Richtwerten ausgegangen werden.</p> <p>³ Autoarme Nutzungen können von der Nachweispflicht für Abstellplätze für Personenwagen ganz oder teilweise befreit werden, sofern ein reduzierter Bedarf an Abstellplätzen für Personenwagen über ein Mobilitätskonzept nachgewiesen und durch periodische, der Bewilligungsbehörde vorzuweisende Wirkungskontrollen dauerhaft sichergestellt wird. Die Grundeigentümerschaft ist verpflichtet, bei wiederholten Abweichungen von den Vorgaben und Zielen des Mobilitätskonzepts, die im Sinne von § 6 Abs. 2 minimal erforderlichen Abstellplätze real nachzuweisen oder durch eine entsprechende Ersatzabgabe nach § 22 abzugelten. Diese Verpflichtung ist vor Baubeginn als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anmerken zu lassen.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat kann die Doppelnutzung von Parkplätzen Abstellplätzen durch mehrere Liegenschaften in Ausnahmefällen gestatten. Bei Doppelnutzung muss ein Vertrag ausgefertigt und vor Baufreigabe im Grundbuch eingetragen werden. In diesem Vertrag müssen die Belegungszeiten genau fixiert werden. Der Vertrag bedarf der Zustimmung des Gemeinderates.</p> <p>⁵ Um das Gewerbe nicht zu benachteiligen, kann der Gemeinderat die Anzahl Parkplätze für die Gewerbekundschaft in begründeten Einzelfällen erhöhen.</p>	<p><i>Abs. 2: Explizite Erwähnung für Spezialfälle, damit nicht den Bedarf übersteigende Abstellplätze gebaut werden müssen.</i></p> <p><i>Bestehender Abs. 3 obsolet, geregelt in § Ausnahmen. Neuer Abs. 3 für die Regelung von Anforderungen für Autoarme Nutzungen.</i></p> <p><i>Neuer Abs. 5 mit expliziter Erwähnung, wann durch den Gemeinderat Ausnahmen für zusätzliche Abstellplätze gewährt werden können.</i></p>
<p>§ 10 Erweiterung bestehender Bauten und Anlagen</p> <p>¹ Werden bestehende Bauten und Anlagen erweitert, so ist das ganze Objekt nach den neuen Vorschriften zu beurteilen, wobei bestehende Parkplätze nicht aufgehoben werden müssen.</p>	<p>§ 10 Erweiterung bestehender Bauten und Anlagen und Nutzungsänderungen</p> <p>Werden bestehende Bauten und Anlagen im Sinne von wesentlichen Umbauten umgenutzt oder erweitert, so ist das ganze Objekt nach den neuen Vorschriften zu beurteilen, wobei bestehende Parkplätze nicht aufgehoben werden müssen so ist die Anzahl der Abstellplätze nach dem aktuell geltenden Reglement zu berechnen. Falls die bestehenden Abstellplätze die maximal zulässige Anzahl überschreiten, dürfen keine weiteren Parkplätze Abstellplätze mehr erstellt werden. Bestehende Abstellplätze müssen jedoch nicht aufgehoben werden.</p>	<p><i>Präzisierung der Begrifflichkeiten und Verweis auf die wesentlichen Umbauten gemäss § 3 Parkplatzreglement.</i></p>
<p>§ 12 Behindertenparkplätze</p> <p>¹ Bei Parkieranlagen mit mehr als 40 Parkplätzen ist ein Parkfeld für Behinderte an bevorzugter Stelle zu signalisieren und zu markieren.</p> <p>² Erfordert es die Nutzungsart, namentlich bei Bauten mit Publikumsverkehr, so kann der Gemeinderat zusätzliche Parkplätze für Behinderte verlangen.</p>	<p>§ 11 Behindertenparkplätze Hindernisfreie Parkplätze</p> <p>¹ Bei Parkieranlagen mit mehr als 40 Parkplätzen ist ein Parkfeld für Behinderte an bevorzugter Stelle zu signalisieren und zu markieren.</p> <p>¹ Bei der Erstellung von Abstellplätzen für Personenwagen sind die Vorgaben der SIA 500 «Hindernisfreie Bauten» zu berücksichtigen.</p> <p>² Bei Überbauungen ab fünf Wohneinheiten sind mindestens je ein hindernisfreier Abstellplatz für die Bewohnerschaft und Besuchende zu erstellen. Je 25 Abstellplätze ist zusätzlich ein weiterer hindernisfreier Abstellplatz zu erstellen.</p> <p>³ Bei Überbauungen mit behindertengerechten Wohneinheiten ist die Anzahl hindernisfreier Abstellplätze auf die Anzahl Wohneinheiten abzustimmen.</p> <p>⁴ Erfordert es die Nutzungsart, namentlich bei Bauten mit Publikumsverkehr, so kann der Gemeinderat zusätzliche Parkplätze hindernisfreie Abstellplätze verlangen.</p>	<p><i>Bezeichnung im Sinne von SIA 500 «Hindernisfreie Bauten».</i></p> <p><i>Abs. 1 und 2: Regelung rollstuhlgerechter Abstellplätze in Verbindung mit § 28 Entwurf Bauordnung.</i></p> <p><i>Abs. 3: für Präzisierung von § 9 Abs. 2 Strassenreglement.</i></p>
	<p>§ 12 Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge</p> <p>Für die Ausgestaltung der Infrastruktur für Elektrofahrzeuge in Gebäuden gilt das SIA-Merkblatt 2060. Ab 10 Abstellplätzen sind mindestens 50 % in der Ausbaustufe C2 mit einer minimalen Ladeleistung von 11 kW zu planen respektive zu realisieren.</p>	<p><i>Neuer Paragraph zur Regelung der Anforderungen an die Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Verbindung mit § 25 Abs. 5 Entwurf Bauordnung.</i></p>
<p>§ 11 Abstellplätze für Zweiradfahrzeuge</p> <p>¹ Für Zweiradfahrzeuge sind an geeigneter Stelle mindestens soviele Abstellplätze wie Autoabstellplätze zu erstellen. Bei Wohnbauten muss mindestens die doppelte</p>	<p>§ 13 Abstellplätze für Velos</p> <p>¹ Für Zweiradfahrzeuge sind an geeigneter Stelle mindestens soviele Abstellplätze wie Autoabstellplätze zu erstellen. Bei Wohnbauten muss mindestens die doppelte</p>	<p><i>Aufteilung in zwei Paragraphen für die Differenzierung von Abstellplätzen für Velos und für Motorräder und Kleinmotorfahrzeuge.</i></p>

Rechtskräftiges Parkplatzreglement	Entwurf Parkplatzreglement Schwarz = Übernahme aus rechtskräftigem Strassenreglement Violett = Ergänzungen, Diskussionsinhalte und Streichungen	Bemerkungen																																						
<p>Anzahl Fahrradabstellplätze wie Autoabstellplätze gemäss minimalem effektivem Bedarf (Art. 7) erstellt werden.</p>	<p>Anzahl Fahrradabstellplätze wie Autoabstellplätze gemäss minimalem effektivem Bedarf (Art. 7) erstellt werden.</p> <p>¹ Die Anzahl Veloabstellplätze wird nach der VSS 40 065 «Parkieren – Bedarfsermittlung und Standortwahl von Veloparkierungsanlagen» hergeleitet. Die in der Norm enthaltenen Vorgaben zur Aufteilung in Kurz- und Langzeitabstellplätze sowie zur Lage bzw. Ausstattung der Anlagen sind einzuhalten.</p> <p>² Die Berechnung des Mindestbedarfs an Veloabstellplätzen erfolgt nach Art der Nutzung und deren Richtwert gemäss nachstehender Tabelle.</p> <table border="1" data-bbox="1044 583 1923 1222"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Art der Nutzung</th> <th rowspan="2">Bezugseinheit: pro...</th> <th colspan="2">Anzahl Veloabstellplätze für</th> </tr> <tr> <th>Bewohnerschaft bzw. Beschäftigte</th> <th>Besuchende bzw. Kundschaft</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Wohnen</td> <td>Zimmer</td> <td>1.0</td> <td>Im Richtwert für die Bewohnerschaft enthalten</td> </tr> <tr> <td>Industrie, Gewerbe</td> <td>100 m² aGF</td> <td>0.4</td> <td>0.1</td> </tr> <tr> <td>Publikumsintensive Dienstleistungsbetriebe (z. B. Bank, ärztliche Praxis, Haarsalon, Körperpflege)</td> <td>100 m² aGF</td> <td>2.0</td> <td>3.0</td> </tr> <tr> <td>Nicht publikumsintensive Dienstleistungsbetriebe (z. B. Architekturbüro, Anwaltskanzlei, Versicherung)</td> <td>100 m² aGF</td> <td>1.0</td> <td>0.25</td> </tr> <tr> <td>Verkaufsgeschäfte des täglichen Bedarfs (z. B. Lebensmittel, Warenhaus, Apotheke, Kiosk)</td> <td>100 m² aGF 100 m² VF</td> <td>1.0</td> <td>2.0</td> </tr> <tr> <td>Übrige Verkaufsgeschäfte (z. B. Buchhandlung, Uhren und Schmuck, Möbel, Fachmarkt)</td> <td>100 m² aGF 100 m² VF</td> <td>1.0</td> <td>0.5</td> </tr> <tr> <td>Hotels, Freizeit-, Sport- und Kultureinrichtungen</td> <td>100 m² aGF</td> <td>1.0</td> <td>Bestimmung aufgrund Nutzungsintensität</td> </tr> <tr> <td>Gastronomiebetriebe (z. B. Restaurant, Café, Bar)</td> <td>100 m² aGF</td> <td>1.0</td> <td>1.5</td> </tr> </tbody> </table> <p>³ Mindestens 20 % der Veloabstellplätze sind als ausreichend dimensionierte Freiflächen zu gestalten, auf denen Spezialvelos und fahrzeugähnliche Geräte abgestellt werden können.</p> <p>⁴ Veloparkierungsanlagen sind vorzugsweise witterungsgeschützt und gemäss der VSS 40 066 «Parkieren – Projektierung von Veloparkierungsanlagen» zu projektieren.</p> <p>§ 14 Abstellplätze für Motorräder und Kleinmotorfahrzeuge Bei Mehrfamilienhäusern, publikumsintensiven Dienstleistungsbetrieben, Verkaufsgeschäften und Gastronomiebetrieben beträgt der erforderliche Bedarf an Abstellplätzen für Motorräder und Kleinmotorfahrzeuge zusätzlich 10 % der zu erstellenden Abstellplätze nach § 6, die Zahl wird ab einem Bruchteil von 0.5 aufgerundet.</p>	Art der Nutzung	Bezugseinheit: pro...	Anzahl Veloabstellplätze für		Bewohnerschaft bzw. Beschäftigte	Besuchende bzw. Kundschaft	Wohnen	Zimmer	1.0	Im Richtwert für die Bewohnerschaft enthalten	Industrie, Gewerbe	100 m ² aGF	0.4	0.1	Publikumsintensive Dienstleistungsbetriebe (z. B. Bank, ärztliche Praxis, Haarsalon, Körperpflege)	100 m ² aGF	2.0	3.0	Nicht publikumsintensive Dienstleistungsbetriebe (z. B. Architekturbüro, Anwaltskanzlei, Versicherung)	100 m ² aGF	1.0	0.25	Verkaufsgeschäfte des täglichen Bedarfs (z. B. Lebensmittel, Warenhaus, Apotheke, Kiosk)	100 m ² aGF 100 m ² VF	1.0	2.0	Übrige Verkaufsgeschäfte (z. B. Buchhandlung, Uhren und Schmuck, Möbel, Fachmarkt)	100 m ² aGF 100 m ² VF	1.0	0.5	Hotels, Freizeit-, Sport- und Kultureinrichtungen	100 m ² aGF	1.0	Bestimmung aufgrund Nutzungsintensität	Gastronomiebetriebe (z. B. Restaurant, Café, Bar)	100 m ² aGF	1.0	1.5	<p>Präzisierung Bedarfsermittlung, Standortwahl und Projektierung gemäss Praxiserfahrungen, aktuellen Erkenntnissen und den VSS-Normen 40 065 und 40 066.</p> <p>Der tabellarische Auszug aus der VSS-Norm 40 065 wird aufgrund der Anwendungsfreundlichkeit ergänzt.</p> <p>Neuer Paragraph für Regelung von Abstellplätzen für Motorräder und Kleinmotorfahrzeuge. Diese wurden bis anhin zusammengefasst mit den Velos und wurden in der Praxis selten bedarfsgerecht vorgesehen.</p>
Art der Nutzung	Bezugseinheit: pro...			Anzahl Veloabstellplätze für																																				
		Bewohnerschaft bzw. Beschäftigte	Besuchende bzw. Kundschaft																																					
Wohnen	Zimmer	1.0	Im Richtwert für die Bewohnerschaft enthalten																																					
Industrie, Gewerbe	100 m ² aGF	0.4	0.1																																					
Publikumsintensive Dienstleistungsbetriebe (z. B. Bank, ärztliche Praxis, Haarsalon, Körperpflege)	100 m ² aGF	2.0	3.0																																					
Nicht publikumsintensive Dienstleistungsbetriebe (z. B. Architekturbüro, Anwaltskanzlei, Versicherung)	100 m ² aGF	1.0	0.25																																					
Verkaufsgeschäfte des täglichen Bedarfs (z. B. Lebensmittel, Warenhaus, Apotheke, Kiosk)	100 m ² aGF 100 m ² VF	1.0	2.0																																					
Übrige Verkaufsgeschäfte (z. B. Buchhandlung, Uhren und Schmuck, Möbel, Fachmarkt)	100 m ² aGF 100 m ² VF	1.0	0.5																																					
Hotels, Freizeit-, Sport- und Kultureinrichtungen	100 m ² aGF	1.0	Bestimmung aufgrund Nutzungsintensität																																					
Gastronomiebetriebe (z. B. Restaurant, Café, Bar)	100 m ² aGF	1.0	1.5																																					
<p>§ 13 Parkieren auf öffentlichem Grund</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann für das regelmässige nächtliche Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Parkplätzen eine Bewilligungspflicht einführen.</p> <p>² Auf den öffentlichen Parkplätzen und Strassen ist das Abstellen von Wohnwagen, Anhängern und dergleichen verboten.</p>	<p>§ 13 — Parkieren auf öffentlichem Grund</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann für das regelmässige nächtliche Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Parkplätzen eine Bewilligungspflicht einführen.</p> <p>² Auf den öffentlichen Parkplätzen und Strassen ist das Abstellen von Wohnwagen, Anhängern und dergleichen verboten.</p>	<p>Obsolet, geregelt in neuem § Parkplatzbewirtschaftung.</p>																																						
<p>3 Lage, Gestaltung und Sicherstellung der Parkplätze</p>	<p>3 Lage, Gestaltung, Sicherstellung und Bewirtschaftung der Abstellplätze</p>	<p>Ergänzung Titel mit Bewirtschaftung, Präzisierung der Begrifflichkeiten.</p>																																						

Rechtskräftiges Parkplatzreglement	Entwurf Parkplatzreglement Schwarz = Übernahme aus rechtskräftigem Strassenreglement Violett = Ergänzungen, Diskussionsinhalte und Streichungen	Bemerkungen
<p>§ 14 Grösse der Parkplätze</p> <p>¹ Die Parkplätze und die Verkehrsflächen haben eine ausreichende Grösse gemäss VSS-Normen aufzuweisen.</p> <p>² Die Verkehrsflächen wie z.B. Vorplätze, Rampen und dergleichen werden nicht als Parkierungsfläche angerechnet. Bei Einfamilienhäusern kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.</p>	<p>§ 15 Grösse der Parkplätze-Geometrie der Parkierungsanlagen</p> <p>¹ Die Parkplätze und die Verkehrsflächen haben eine ausreichende Grösse gemäss VSS-Normen aufzuweisen.</p> <p>¹ Die Parkierungsanlagen und die Verkehrsflächen sind gemäss VSS 40 291 «Parkieren – Anordnung und Geometrie der Parkierungsanlagen für Personenwagen und Motorräder» zu projektieren.</p> <p>² Verkehrsflächen wie z.B. Vorplätze, Rampen und dergleichen werden nicht als Parkierungsfläche Abstellplätze angerechnet. Bei Einfamilienhäusern kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.</p>	<p>Präzisierung mit Verweis auf konkrete VSS-Norm 40 291.</p> <p>Abs. 2 Präzisierung Begrifflichkeit.</p>
<p>§ 15 Lage, Anordnung und Gestaltung der Parkplätze</p> <p>¹ Parkplätze sollen zusammengefasst und überbauungs- und verkehrsgerecht angeordnet werden. Nach Möglichkeit sind sie in die Bauten zu integrieren. Angrenzende Fussgängerbereiche und Gehwege sollen möglichst wenig beeinträchtigt werden.</p> <p>² Parkplätze in Fussgängerbereichen, an Gehwegen und Strassen sind wenn möglich mit Grünstreifen, Bepflanzungen und anderen gestalterischen Mitteln abzutrennen. Nach Möglichkeit sind sie so zu gestalten, dass das Meteorwasser versickern kann.</p> <p>³ Grössere Parkplatzflächen sind auch innerhalb der Anlage angemessen zu bepflanzen.</p> <p>⁴ Die vorgeschriebenen Kunden-, Besucher- und Behindertenparkplätze müssen entsprechend gekennzeichnet werden.</p> <p>⁵ Die Veloabstellplätze sind nach Möglichkeit zu überdachen und ebenerdig anzulegen.</p>	<p>§ 16 Lage, Anordnung und Gestaltung der Parkplätze Parkierungsanlagen</p> <p>¹ Parkplätze sollen zusammengefasst Abstellplätze sind in Parkierungsanlagen zusammenzufassen und überbauungs- und verkehrsgerecht angeordnet werden anzuordnen. Nach Möglichkeit sind sie in die Bauten zu integrieren. Angrenzende Fussgängerbereiche Bereiche für zu Fuss Gehende und Gehwege sollen möglichst wenig beeinträchtigt werden.</p> <p>² Senkrechtparkplätze, welche über ein Trottoir oder direkt ab der Strasse erschlossen werden, sind nicht zulässig.</p> <p>³ Parkplätze Parkierungsanlagen in Fussgängerbereichen Bereichen für zu Fuss Gehende, an Gehwegen und Strassen sind wenn möglich mit Grünstreifen, Bepflanzungen und anderen gestalterischen Mitteln abzutrennen. Nach Möglichkeit sind sie so zu gestalten, dass das Meteorwasser versickern kann.</p> <p>³ Grössere Parkplatzflächen sind auch innerhalb der Anlage angemessen zu bepflanzen.</p> <p>⁴ Aussenparkierungsanlagen sind mit gut durchlässigen, fugenoffenen und nach Möglichkeit begrünten Belägen zu erstellen. Das Niederschlagswasser darf nicht gefasst, sondern muss von sämtlichen Flächen versickert werden. Die Versickerung hat oberflächlich in Mulden, Rigolen, Rabatten oder Baumscheiben zu erfolgen.</p> <p>⁵ Aussenparkierungsanlagen ab 10 Abstellplätzen sind im Sinne der Klimaanpassung und Biodiversität entlang und vereinzelt auch zwischen den Abstellplätzen mit Bäumen und Bodendecker zu bepflanzen.</p> <p>⁴ Die vorgeschriebenen Kunden-, Besucher- und Behindertenparkplätze müssen entsprechend gekennzeichnet werden.</p> <p>⁵ Die Veloabstellplätze sind nach Möglichkeit zu überdachen und ebenerdig anzulegen.</p>	<p>Präzisierung der Begrifflichkeiten.</p> <p>Neuer Abs. 2, Verhinderung von Senkrechtparkplätzen, weil die erforderliche Verkehrssicherheit nicht eingehalten werden kann.</p> <p>Verschärfung Abs. 3 im Sinne von Biodiversität und Siedlungsklima.</p> <p>Neue Abs. 4 und 5 im Sinne von Biodiversität und Siedlungsklima.</p> <p>Bestehender Abs. 4 in neuen § Abstellplätze für Besuchende und Anlieferung verschoben.</p> <p>Bestehender Abs. 5 in neuen § Abstellplätze für Velos verschoben.</p>
	<p>§ 17 Abstellplätze für Besuchende und Anlieferung</p> <p>¹ Ein Teil der Abstellplätze muss dauernd für Besuchende und Kundschaft reserviert bleiben. Ständig offen zu halten sind auch die allfällig notwendigen Zufahrten und Abstellplätze für die Anlieferung sowie Notfallorganisationen.</p> <p>² Die Abstellplätze für Besuchende und Anlieferungen sind übersichtlich und leicht auffindbar anzuordnen und bei Bedarf ab dem öffentlichen Strassennetz ausreichend zu signalisieren.</p> <p>³ Die Abstellplätze für Besuchende und Kundschaft müssen als solche bezeichnet werden, damit sie für ihre Bestimmungen freigehalten werden können.</p> <p>⁴ Die Abstellplätze für Besuchende und Kundschaft müssen jederzeit zugänglich sein und dürfen sich nicht hinter einem Garagentor befinden.</p>	<p>Neuer Paragraph für Präzisierung der Zugänglichkeit von Abstellplätzen für Besuchende sowie Zufahrten und Abstellplätze für die Anlieferung und Notfallorganisationen und deren Anordnung und Bezeichnung.</p>

Rechtskräftiges Parkplatzreglement	Entwurf Parkplatzreglement Schwarz = Übernahme aus rechtskräftigem Strassenreglement Violett = Ergänzungen, Diskussionsinhalte und Streichungen	Bemerkungen
<p>§ 16 Parkplätze vor Baulinien</p> <p>¹ Bei besonderen Erstellungsschwierigkeiten können Parkplätze vor Baulinien auf Zusehen hin gegen Unterzeichnung eines Beseitigungsrevers bewilligt werden. Dabei dürfen die Erhaltung oder Neuschaffung von Vorgärten und Bepflanzungen oder andere Gründe des Wohnumfeldes und Strassenbildes dem nicht entgegenstehen.</p> <p>² Die Parkplätze sind entschädigungslos aufzuheben, wenn das Land für öffentliche Zwecke beansprucht wird oder wenn andere Gründe des öffentlichen Interesses dies als angebracht erscheinen lassen.</p> <p>³ Aufzuhebende Parkplätze, die nicht ersetzt werden, sind abzugelten.</p>	<p>§ 18 Parkplätze vor Baulinien Abstellplätze im Baulinienbereich</p> <p>¹ Bei besonderen Erstellungsschwierigkeiten können Parkplätze vor Baulinien Abstellplätze im Baulinienbereich auf Zusehen hin gegen Unterzeichnung eines Beseitigungsrevers vor Baufreigabe bewilligt und als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch angemerkt werden. Dabei dürfen die Erhaltung oder Neuschaffung von Vorgärten und Bepflanzungen oder andere Gründe des Wohnumfeldes und des Strassenbildes nicht entgegenstehen.</p> <p>² Die Parkplätze Abstellplätze im Baulinienbereich sind entschädigungslos aufzuheben, wenn das Land für öffentliche Zwecke beansprucht wird oder wenn andere Gründe des öffentlichen Interesses dies als angebracht erscheinen lassen.</p> <p>³ Aufzuhebende Pflichtparkplätze pflichtige Abstellplätze im Baulinienbereich, die nicht ersetzt werden, sind abzugelten.</p>	<p>Präzisierung der Begrifflichkeiten für eine bessere Anwendungsfreundlichkeit. Ergänzung Verweis auf den neuen Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB).</p>
<p>§ 17 Parkplätze auf fremdem Grund</p> <p>¹ Parkplätze auf fremdem Grund werden als Pflichtparkplätze anerkannt, sofern sie sich in angemessener Distanz befinden und langfristig vertraglich sichergestellt werden. Die Nutzung der Parkplätze auf fremdem Grund muss im Grundbuch eingetragen werden.</p>	<p>§ 19 Parkplätze Abstellplätze auf fremdem Grund</p> <p>Parkplätze Abstellplätze auf fremdem Grund werden als Pflichtparkplätze pflichtige Abstellplätze anerkannt, sofern sie sich in angemessener Distanz befinden und langfristig vertraglich sichergestellt werden. Die Nutzung der Parkplätze Abstellplätze auf fremdem Grund muss vor Baufreigabe als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch eingetragen angemerkt werden.</p>	<p>Präzisierung der Begrifflichkeiten. Ergänzung Verweis auf den neuen Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB).</p>
<p>§ 18 Zweckentfremdung</p> <p>¹ Parkplätze dürfen nur ihrer Bestimmung gemäss verwendet werden. Ihre Beseitigung oder Zweckänderung bedarf der Bewilligung des Gemeinderates.</p>	<p>§ 20 Zweckentfremdung</p> <p>Parkplätze Abstellplätze dürfen nur ihrer Bestimmung gemäss verwendet werden. Ihre Beseitigung oder Zweckänderung bedarf der Bewilligung des Gemeinderates.</p>	<p>Präzisierung der Begrifflichkeiten.</p>
	<p>§ 21 Parkplatzbewirtschaftung</p> <p>¹ Öffentliche Abstellplätze können zeitlich und monetär bewirtschaftet werden. Der maximale Gebührentarif beträgt pro Abstellplatz CHF 2.00/Std. respektive CHF 180.00/Monat.</p> <p>² Der Gemeinderat kann für die Parkplatzbewirtschaftung eine separate Verordnung erlassen. Darin werden namentlich geregelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die effektiven Parkgebühren unter Berücksichtigung der Obergrenzen; b) Parkzeitbeschränkungen; c) Die Voraussetzungen des Dauerparkierens sowie die dafür zur Verfügung stehenden öffentlichen Parkfelder; d) Die Befreiung der Gebührenpflicht für eingesetzte Kommunalfahrzeuge bei deren Berufsausübung. <p>³ Der Gemeinderat kann in der Kernzone für private Abstellplätze für Besuchende und Kundschaft Vorschriften über die maximale Parkdauer, die Tarifansätze und die Zugänglichkeit erlassen.</p> <p>⁴ Auf den öffentlichen Strassen und öffentlichen Parkierungsanlagen ist das Abstellen von Wohnwagen, Anhängern und dergleichen verboten.</p> <p>⁵ Ab 50 Abstellplätzen für Personenwagen ist eine Parkplatzbewirtschaftung einzuführen.</p>	<p>Abs. 1: Ergänzung mit der Möglichkeit zur zeitlichen und monetären Bewirtschaftung und Festlegung der Obergrenze des Gebührentarifs.</p> <p>Abs. 2: Ergänzung mit der Möglichkeit zur rechtlichen Grundlage für die künftige Verordnung und Festlegung der Regelungsinhalte. Koordination mit bestehender Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund erforderlich (Aufhebung).</p> <p>Abs. 3: Ergänzung der Kompetenzregelung für private Abstellplätze für Besuchende und Kundschaft in der Kernzone.</p> <p>Abs. 4: Vershoben aus § 13.</p> <p>Abs. 5: In Koordination mit § 8 Mobilitätskonzept.</p>
<p>4 Ablösung der Parkplatzpflicht</p>	<p>4 Ablösung der Parkplatzpflicht Abstellplatzpflicht</p>	<p>Präzisierung der Begrifflichkeit.</p>
<p>§ 19 Ablösesumme</p>	<p>§ 22 Ablösesumme</p>	<p>Präzisierung der Begrifflichkeiten.</p>

Rechtskräftiges Parkplatzreglement	Entwurf Parkplatzreglement Schwarz = Übernahme aus rechtskräftigem Strassenreglement Violett = Ergänzungen, Diskussionsinhalte und Streichungen	Bemerkungen
<p>¹ Soweit die Erstellung der Anzahl Mindestparkplätze für Personenwagen aufgrund der örtlichen Verhältnisse nicht oder nur mit unverhältnismässig hohen Kosten möglich ist, ist die Erstellungspflicht durch die Leistung einer Ablösesumme abzugelten.</p> <p>² Die Ablösesumme pro Pflichtparkplatz gemäss § 36 Abs. 4 der Bauordnung wird vom Gemeinderat festgelegt. Sie beträgt Fr. 10'000.- (Zürcher Baukostenindex, Stand Oktober 1991). Sie ist vor Baubeginn sicherzustellen.</p> <p>³ Wenn abgegoltene Pflichtparkplätze nachträglich erstellt werden, wird die bezahlte Ablösesumme von der Gemeinde zinslos zurückerstattet.</p> <p>⁴ Bei ersatzlos verordneter Beschränkung der Parkplätze verzichtet der Gemeinderat auf Erhebung der Ablösesumme.</p>	<p>¹ Soweit die Erstellung der Anzahl Mindestparkplätze erforderlichen Abstellplätze für Personenwagen aufgrund der örtlichen Verhältnisse nicht oder nur mit unverhältnismässig hohen Kosten möglich oder nicht zweckmässig ist, ist die Erstellungspflicht durch die Leistung einer Ablösesumme abzugelten kann der Gemeinderat der Bauherrschaft bzw. der Eigentümerschaft Ersatzlösungen ausserhalb des Baugrundstücks vorschreiben oder die Erstellungspflicht ist durch die Leistung einer Ablösesumme abzugelten.</p> <p>² Die Ablösesumme pro Pflichtparkplatz gemäss § 36 Abs. 4 der Bauordnung pflichtigen Abstellplatz wird vom Gemeinderat festgelegt. Sie beträgt Fr. 10'000.- (Zürcher Baukostenindex, Stand Oktober 1991). CHF 15'000 Sie und ist vor Baubeginn sicherzustellen.</p> <p>³ Die Ablösesumme ist teuerungsabhängig. Die Teuerung wird nach dem Zürcher Baukostenindex (Basis April 2021) berechnet.</p> <p>³ Wenn abgegoltene Pflichtparkplätze nachträglich erstellt werden, wird die bezahlte Ablösesumme von der Gemeinde zinslos zurückerstattet.</p> <p>⁴ Bei ersatzlos verordneter Beschränkung der Parkplätze Abstellplatzzahl verzichtet der Gemeinderat auf Erhebung der Ablösesumme.</p> <p>⁵ Die Ersatzabgaben fliessen in einen Fonds, der zur Förderung des öffentlichen Verkehrs und des Veloverkehrs zu verwenden ist.</p>	<p><i>Abs. 1: Ergänzung um Kriterium der Zweckmässigkeit und Möglichkeit zur Vorgabe von Ersatzlösungen ausserhalb des Baugrundstücks.</i></p> <p><i>Abs. 2: Anpassung der Ablösesumme hinsichtlich ungefährer Erstellungskosten eines oberirdischen Abstellplatzes und unter Berücksichtigung der Teuerung.</i></p> <p><i>Abs. 3: Neuer Absatz für Regelung der Indexierung.</i></p> <p><i>Bestehender Abs. 3: Ersatzlose Streichung, damit eine missbräuchliche Abgeltung verhindert wird.</i></p> <p><i>Präzisierung der Begrifflichkeiten.</i></p> <p><i>Neuer Abs. 5: Vershoben aus bestehenden § 20. Der Verwendungszweck wird präzisiert (Verwendung für öffentliche Parkplätze wird gestrichen), es sollen nur Massnahmen zur Verlagerung des Modal-Splits (Förderung des öffentlichen Verkehrs und des Veloverkehrs) unterstützt werden.</i></p>
<p>§ 20 Fonds</p> <p>¹ Die Ersatzabgaben fliessen in einen Fonds, der zur Schaffung und zum Betrieb von öffentlichen Parkplätzen, zur Förderung des öffentlichen Verkehrs und von Veloanlagen zu verwenden ist.</p>	<p>§ 20 — Fonds</p> <p>¹ Die Ersatzabgaben fliessen in einen Fonds, der zur Schaffung und zum Betrieb von öffentlichen Parkplätzen, zur Förderung des öffentlichen Verkehrs und von Veloanlagen zu verwenden ist.</p>	<p><i>Vershoben in § Ablösesumme Abs. 5.</i></p>
<p>5 Schlussbestimmungen</p>	<p>5 Schlussbestimmungen</p>	
<p>§ 21 Rechtsmittel</p> <p>¹ Gegen Beschlüsse des Gemeinderates, die sich auf das vorliegende Reglement stützen, kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat Beschwerde eingereicht werden. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.</p>	<p>§ 23 Rechtsmittel</p> <p>Gegen Beschlüsse Entscheide des Gemeinderates, die sich auf das vorliegende Reglement stützen, kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat Beschwerde eingereicht werden. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG, BGS 162.1).</p>	<p><i>Präzisierung der Begrifflichkeit und der Gesetzesbezeichnung.</i></p>
	<p>§ 24 Strafbestimmungen</p> <p>Übertretungen von Vorschriften dieses Reglementes werden gemäss Übertretungsstrafgesetz (ÜStG, BGS 312.1) bestraft.</p>	<p><i>Ergänzung von Strafbestimmungen analog Strassenreglement.</i></p>
	<p>§ 25 Übergangsrecht</p> <p>Auf Baugesuche, die bei Inkrafttreten dieses Reglements vollständig eingereicht und hängig sind, findet das bisherige Recht Anwendung, es sei denn, für die Bauherrschaft ist eine Beurteilung nach neuem Recht günstiger.</p>	<p><i>Ergänzung von Bestimmung zum Übergangsrecht, verschoben aus bestehendem § 22 Abs. 2. Formulierung analog Strassenreglement.</i></p>
<p>§ 22 Inkraftsetzung</p> <p>¹ Das Parkplatzreglement tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft. Gleichzeitig werden alle dem Reglement widersprechenden Erlasse aufgehoben.</p>	<p>§ 26 Inkraftsetzung Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>¹ Das Parkplatzreglement tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung mit rechtskräftiger Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft. Gleichzeitig werden alle dem Reglement widersprechenden Erlasse aufgehoben.</p>	<p><i>Regelung der Aufhebung des bisherigen Rechts und des Inkrafttretens in zwei einzelnen Paragraphen analog Bauordnung.</i></p>

Rechtskräftiges Parkplatzreglement	Entwurf Parkplatzreglement Schwarz =Übernahme aus rechtskräftigem Strassenreglement Violett = Ergänzungen, Diskussionsinhalte und Streichungen	Bemerkungen
² Alle zur Zeit des Inkrafttretens dieses Reglementes vom Gemeinderat noch nicht bewilligten Baugesuche für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Nutzungsänderungen unterstehen den neuen Vorschriften.	<p>Das Parkplatzreglement vom 14. Februar 1995 und alle weiteren, dem Reglement widersprechenden Erlasse werden aufgehoben.</p> <p>² Alle zur Zeit des Inkrafttretens dieses Reglementes vom Gemeinderat noch nicht bewilligten Baugesuche für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Nutzungsänderungen unterstehen den neuen Vorschriften.</p>	<p><i>Anpassung Formulierung analog Strassenreglement.</i></p> <p><i>Bestehender Abs. 2: Vershoben in § Übergangsrecht.</i></p>
	<p>§ 27 Inkrafttreten</p> <p>Das Parkplatzreglement tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung mit rechtskräftiger Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft. Gleichzeitig werden alle dem Reglement widersprechenden Erlasse aufgehoben.</p>	<p><i>Präzisierung der Begrifflichkeit</i></p> <p><i>Vershoben aus bestehendem § 22 Abs. 1. Regelung der Aufhebung des bisherigen Rechts und des Inkrafttretens in zwei einzelnen Paragraphen analog Bauordnung und Strassenreglement.</i></p>

Anhang

A) Glossar

Abminderungsfaktor	Der Abminderungsfaktor dient dazu, auf Basis des Grenzbedarfs den effektiven minimalen und maximalen Bedarf zu ermitteln. Der Abminderungsfaktor ist abhängig von der Abminderungszone und der Nutzung. Die Prozentzahl des Abminderungsfaktor basiert auf den Standort-Typen gemäss VSS 40 281 «Parkieren – Angebot an Parkfeldern für Personenwagen» und der Praxiserfahrung der Gemeinde.
Abminderungszone	Die Abminderungszone bestimmt, welche Abminderungsfaktoren zur Anwendung kommen. Die Abminderungszone ist abhängig von der Erschliessungsgüte mit dem öffentlichen Verkehr und der Anbindung an das Fuss- und Velonetz. Die Abminderungszone sind im Plan Abminderungszone im Anhang B) dargestellt.
Abstellplatz	Einheit für Platz, welcher zum Abstellen eines Gefährts respektive Geräts (Auto, Car, LKW, Motorrad, Velo, Spezialvelo, fahrzeugähnliches Gerät) benötigt wird. Umgangssprachlich auch als Parkplatz bezeichnet.
anrechenbare Geschossfläche (aGF)	Auch anzurechnende Geschossfläche. Die anrechenbare Geschossfläche (aGF) umfasst die bei der Berechnung der Ausnützungsziffer anzurechnenden Geschossflächen. Diese sind in der aktuell gültigen Verordnung zum Planungs- und Baugesetz des Kantons Zug (V PBG) aufgeführt.
Ausbaustufe C2	«power to parking» Stromzuleitung zur Position der zukünftigen Ladestationen, Einbau der elektrischen Schutzeinrichtungen und allfälliger Kommunikationsverkabelung. Bei der Ladeplatzausrüstung muss später nur die Ladestation montiert oder eingesteckt werden.
Beseitigungsrevers	Mit dem Beseitigungsrevers wird die Bauherrschaft verpflichtet, eine Baute oder Anlage auf eigene Kosten und ohne Entschädigung zu beseitigen, wenn ein bestimmtes Ereignis eintritt.
effektiver Bedarf	Gibt die Bandbreite des effektiven minimalen und maximalen Bedarfs von Abstellplätzen vor, welcher gemäss der Multiplikation des Grenzbedarfs mit den Abminderungsfaktoren resultiert.

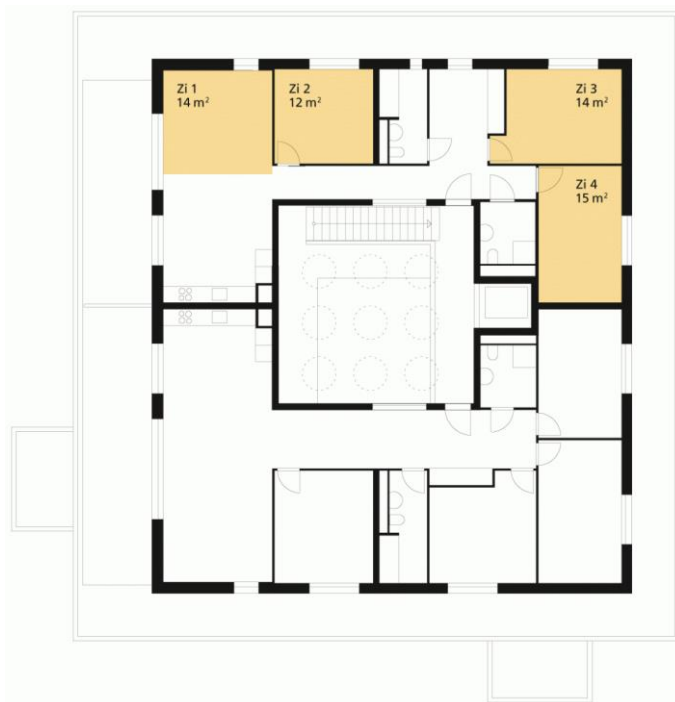
Einstellplatz	Überdachter Abstellplatz in ebenerdiger Garage, Tiefgarage oder Parkhaus.
fäG	Abkürzung für fahrzeugähnliches Gerät. Damit sind alle mit Rädern oder Rollen ausgestatteten Fortbewegungsmittel bezeichnet, die ausschliesslich durch eigene Körperkraft angetrieben werden. Dazu gehören Rollschuhe, Inline-Skates, Skateboards, Trottinette sowie Einräder, Laufräder und Kinderräder.
Grenzbedarf	Als Grenzbedarf wird diejenige Anzahl Abstellplätze bezeichnet, die notwendig ist, wenn eine Liegenschaft mit privaten Verkehrsmitteln erschlossen werden muss. Die Abstellplätze werden in Benutzendenkategorien eingeteilt für Bewohnschaft, Besuchende, Kundschaft und Beschäftigte. Der Grenzbedarf richtet sich nach der Nutzungsart der Baute, der anrechenbaren Geschossfläche (aGF), der Anzahl Wohnungen, der Sitzplatzzahl von Restaurants, der Bettenzahl von Hotels oder nach speziellen Erhebungen.
öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung (ÖREB)	Eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung (ÖREB) wirkt auf das Grundstück. Es ergänzt das Grundbuch, das die privatrechtlichen Einschränkungen enthält. Die Eigentumsbeschränkungen sind im ÖREB-Kataster auf ZugMap.ch digital abrufbar.
Pflichtige Abstellplätze	Anzahl minimal erforderlicher Abstellplätze
Parkierungsanlage	Anlage mit mehreren Abstellplätzen. Auch Parkplatz genannt.
Parkplatz	Anlage mit mehreren Abstellplätzen. Auch Parkierungsanlage genannt.
Parkplatzbewirtschaftung	Zeitliche (Parkierungsdauer) oder monetäre (Gebührentarif) Bewirtschaftung von Abstellplätzen. Verkehrspolitisches Steuerungsinstrument. Auch bewirtschaftete Abstellplätze können beispielsweise die ersten zwei Stunden kostenlos sein.
Rigole	Eine Rigole ist ein unterirdischer, auch teilweise oberirdischer Pufferspeicher, um eingeleitetes Regenwasser aufzunehmen und zu versickern. Sie zeichnen sich durch eine gute Rückhaltewirkung und, bedingt durch ihre unterirdische Lage, einen geringen Flächenbedarf aus.
Senkrechtparkplatz	Mit einem Winkel von 90° (senkrecht) ab der Längsachse der Strasse angeordneter Abstellplatz.

Shared Mobility	Deutsch für «geteilte Mobilität». Bezeichnet Angebote zum Teilen von Fahrzeugen durch Leihe statt Besitz.
SIA-Merkblatt 2060	Merkblatt über die Infrastruktur für Elektrofahrzeuge in Gebäude mit Richtangaben zum Umfang der Ausrüstung und Hinweisen zur Planung.
Verkehrerschliessung bei Verkaufsflächen	Bei Einkaufszentren wird zwischen den Verkaufsflächen (VF) und der Verkehrerschliessung unterschieden. Die Verkaufsflächen sind die der Kundschaft zugänglichen Flächen der einzelnen Läden inklusive Flächen für Gestelle, Auslagen usw. Die Verkehrerschliessung umfasst die interne Erschliessung wie Rolltreppen, Korridore und Flure mit Zugängen zu den einzelnen Läden sowie die Sanitäranlagen und werden nicht an die Verkaufsfläche angerechnet.
VSS	Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute. Vereinigung von Fachleuten aus dem Bereich Strassenplanung, Strassenbau und Strassenbetrieb. Seit über 100 Jahren Normierungsorganisation im Strassen- und Verkehrswesen der Schweiz.

Zimmer

Für die Ermittlung der erforderlichen Anzahl Veloabstellplätze bei Wohnnutzungen gemäss § 13 Abs. 2 ist die Anzahl Zimmer massgebend. Es wird auf die Definition des Wohnungs-Bewertungs-Systems des Bundes abgestützt:

«Zimmer sind nutzungsneutral. Als Zimmer gelten gemeinsame Aufenthaltsbereiche wie offene Wohnbereiche mit angegliedertem Kochbereich oder individuell genutzte und abschliessbare Aufenthaltsbereich wie Arbeits- oder Schlafräume. Zimmer sind natürlich belichtet, belüftet und beheizt. (...) Halbe Zimmer können für die Bestimmung nicht mitgerechnet werden, da diese als Essbereich und/oder zusätzliches Flächenangebot berücksichtigt werden.»



Beispiel für Wohnung mit 4 Zimmer, CCHE Architecture et Design SA und Atelier CUBE SA; Société Coopérative d'Habitation Lausanne SCHL

B) Plan Abminderungszonen nach § 7 Parkplatzreglement

Vom Gemeinderat erlassen am Beschlussdatum..

